

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 12.04.2022		
Beratungspunkt	Neufassung Verwaltungsgebührensatzung		
Anlagen	Anlage 1 – Kalkulation Verwaltungsgebühren - Allevo Kommunalberatung Anlage 2 – Verwaltungsgebührensatzung vom 12.04.2022 Anlage 3 – Verwaltungsgebührensatzung vom 12.04.2022 - Gebührenverzeichnis Anlage 4 – Verwaltungsgebührensatzung vom 06.12.2006 – Fassung 15.02.2011		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 7-015/21	Sitzung GR	Datum 19.10.2021

1. Beratungshistorie:

Der Tagesordnungspunkt „Neufassung Verwaltungsgebührensatzung“ ist am 19.10.2021 durch den Gemeinderat unter TOP 5 eingehend behandelt worden. Der TOP wurde nach Aussprache von der Tagesordnung genommen, verbunden mit der Aufgabe an die Verwaltung, einen Arbeitskreis zu bilden, der einen mehrheitsfähigen Vorschlag hinsichtlich des Gebührenverzeichnisses erarbeiten sollte. Dieser sei dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Das Treffen des Arbeitskreises fand am 15.03.2021 statt. Am Arbeitskreis nahm je ein Mitglied einer Gemeinderatsfraktion teil. Die Ergebnisse werden unter Ziff. 3 aufgezeigt.

2. Allgemeine Informationen zum Thema der Verwaltungsgebührensatzung:

Die Stadt Donaueschingen erhebt aufgrund einer Verwaltungsgebührensatzung aus dem Jahr 2006 in der Fassung vom 15.02.2011 Verwaltungsgebühren.

Die Verwaltungsgebühren werden für öffentliche Leistungen erhoben, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden. Seit den letzten 10 Jahren haben sich einige Punkte ergeben, weshalb die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Donaueschingen angepasst werden sollte.

Gründe:

- Es werden zwischenzeitlich Verwaltungsleistungen erbracht, die in der derzeit gültigen Satzung nicht explizit ausgewiesen sind. In der Folge müssen in manchen Fällen allgemeine Gebührensätze mit den Verursachern abgerechnet werden, was nur allgemein der erbrachten Leistung gerecht wird. Als Beispiel wären hier Tatbestände in der Wafenkontrolle und im Baurecht zu nennen.

- In rechtlicher Hinsicht haben sich Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung erfordern. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat 1995 erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Eine Gebührenkalkulation wurde in der Vergangenheit vor allem deshalb als entbehrlich angesehen, weil die Verwaltungsgebühren in der Regel nicht kostendeckend festgesetzt wurden. Zudem haben sich fast alle Städte und Gemeinden im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührenfestsetzung unter Verzicht auf eine Kalkulation an den vom Gemeindetag im Gebührenverzeichnis zum Muster einer Verwaltungsgebührensatzung empfohlenen Gebührensätzen orientiert.

Künftig muss aber beachtet werden, dass auch eine Verwaltungsgebühr von jeder Gemeinde bzw. Stadt auf der Grundlage der örtlichen Kostenstruktur kalkuliert werden muss. Nachdem hierzu der Landtag vor einigen Jahren das Kommunalabgabengesetz geändert hat, ist bei einer Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung auch die Stadt Donaueschingen verpflichtet, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Dies gilt nicht nur für die Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern auch für die übertragenen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden (§ 1 Satz 3, § 4 Abs. 3 LGebG.)

- Durch die Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung und einer Umsetzung der kalkulierten Gebührensätze, ergibt sich eine Möglichkeit zur Konsolidierung des städtischen Haushalts etwas beizutragen.

Für die Gebührenkalkulation der Stadt Donaueschingen wurde die Kommunalberatungsgesellschaft Allevo beauftragt.

Die umfangreiche Kalkulation (Anlage 1) informiert allgemein über Verwaltungsgebühren, kalkuliert die für die Stadt Donaueschingen relevanten Gebührensätze und führt die Gebührensätze in einem Gebührenverzeichnis Seite 15-23 der Anlage 1 zusammen. Hier ist synoptisch auch ersichtlich, welche Gebühren bisher abgerechnet wurden.

3. Ergebnisse des Arbeitskreises zur Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung:

Der Arbeitskreis hat die Gebührentatbestände der Anlage 1 besprochen, die die Mitglieder für relevant erachteten. Bei folgenden Lfd. Nrn. des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 werden durch den Arbeitskreis Änderungen vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	neuer Gebührensatz	Bisherig vorgeschlagener Gebührensatz (Anlage 1)
4	Fotokopien und Ausdrücke		
4.1.a	für die erste Seite	10,00 € /Fall	10,60 € /Fall
4.1.b	Für jede weitere Seite A 4 sw	1,00 € /Fall	1,50 € /Fall
4.1.c	Für jede weitere Seite A 4 farbig / A3	1,00 € /Fall	2,10 € /Fall

4.4	Fotokopien von Bauakten	entfällt	14,20 € /ZE
13	Baurecht		
13.4	Erteilung Bauvorbescheid §57 LBO	3 ‰, mind. 400,00 € /Fall	3 ‰, mind. 1000,40 € /Fall
13.5.1	Erteilung Baugenehmigung	6 ‰, mind. 400,00 € /Fall	6 ‰, mind. 1000,30 € /Fall
13.6	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	4 ‰, mind. 400,00 € /Fall	4 ‰, mind. 1000,40 € /Fall
13.8	Ablehnung/Rücknahme der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	1/10 - 1/1 der Genehmigungsgebühr, mind. 400,00 €	1/10 - 1/1 der Genehmigungsgebühr, mind. 500,40 €

Die Änderungen wurden in das Gebührenverzeichnis (Anlage 3), welches Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 2) ist, aufgenommen.

Auf Grundlage der Kalkulation kann nunmehr die Verwaltungsgebührensatzung beschlossen werden. Die Verwaltungsgebührensatzung fußt auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages Baden-Württemberg. Als Information ist die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Donaueschingen in Anlage 4 ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 06.10.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 10 Cent abgerundet werden.
4. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10 – 40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
5. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen. Ausgenommen davon bleiben explizit die unter Ziff. 3 des Erläuterungstextes vorgeschlagenen Gebührensätze zu den Gebührentatbeständen des Arbeitskreises.
6. Die unter Ziff. 3 des Erläuterungstextes gemachten Vorschläge des Arbeitskreises werden entsprechend Ziff. 3. festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen.

7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Donaueschingen vom 12.04.2022 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

1
3
4
5
9
IN
OB

Beratung: